



**Pool-Modelle für das
Angebot der Schullassistenten**

**Eine Arbeitshilfe
zur Konzeptentwicklung**

Inhaltsverzeichnis

0.	Warum braucht es eine Arbeitshilfe für die Erstellung von Pool-Modellen bei Assistenzleistung in der Schule?	4
1.	Welche Formen von Pool-Modellen gibt es? Worin liegen die Unterschiede?	5
2.	Prozessgestaltung – Wie entstehen Pool-Modelle?	8
3.	Wunsch- und Wahlrecht – Gilt das auch in Pool-Modellen?	10
4.	Kooperationen zwischen Leistungserbringer und Schulen – Was ist wichtig für eine gelingende Kooperation?	11
5.	Aufgaben und Einsatzgebiete der Schullassistenz – Welche Aufgaben gehören dazu?	13
6.	Einsatzplanung der Assistenzkräfte – Was gilt es zu bedenken?	15
7.	Unterschiedliche Leistungsträger – Wie sind die Zuständigkeiten?	16
8.	Leistungs- und Entgeltvereinbarung – Was sollten Inhalte sein?	17
9.	Finanzierungsmodelle – Wie können Aufgaben an Leistungserbringer vergeben werden?	22
10.	Rechtsbezüge und weiterführende Informationen	24

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leser*innen!

Wir freuen uns sehr, Ihnen gemeinsam diese Arbeitshilfe als Praxisunterstützung anbieten zu können. Wie Sie wissen, sind die Standards für die Schullassistenten in unserem Bundesland regional sehr unterschiedlich ausgestaltet. Das gilt insbesondere für die gemeinsame Leistungserbringung, die sogenannten Pool-Modelle. Zwar haben im März 2020 die Vorbereitungen zur Verhandlung für landesweite Standards begonnen, aber ausgerechnet die Pool-Modelle werden nicht Gegenstand der Verhandlungen mit den Kommunen sein, weil sie ein dem Sozialleistungsrecht vorgelagertes Angebot darstellen. Wir können also nicht damit rechnen, dass wir in naher Zukunft Standards für das Pooling landesweit entwickeln. Deshalb ist es wichtig, dass wir von der Seite der Leistungserbringer aus der jahrelangen Praxiserfahrung heraus geeignete Rahmenbedingungen dafür definieren und diese in unseren Konzeptentwicklungen und Verhandlungen mit Kommunen auch durchsetzen. Nur so können wir Kinder und Jugendliche mit Behinderungen adäquat in ihrer Teilhabe an Bildung unterstützen. Nur so stellen wir die hohe Qualität unserer Arbeit langfristig und nachhaltig sicher.

Fakt ist: Die Zahl der Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf steigt seit Jahren, und es ist keine Trendumkehr zu erwarten. Erfreulicherweise besuchen mehr und mehr dieser Schüler*innen eine Regelschule, es werden also auch immer mehr Schullassistent*innen eingesetzt. Pool-Modelle können aus unserer Sicht dabei eine gute Ergänzung zur individuellen Schullassistenten sein. Dabei darf aber nicht die finanzielle Motivation ausschlaggebendes Argument für ein Pool-Modelle sein. Hier sollten vielmehr fachlich-inhaltliche und organisatorische Überlegungen eine Rolle für eine hochwertige gebündelte Leistungserbringung spielen. Schüler*innen, die in einem Pool-Modelle betreut werden, können vielleicht mehr Selbstständigkeit entwickeln und werden weniger stigmatisiert. Außerdem ergeben sich Synergieeffekte und neue Möglichkeiten der Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen, was Inklusion wesentlich vorantreiben kann. Die Leistungsanbieter wiederum haben bessere organisatorische Möglichkeiten und können bessere Arbeitsbedingungen bieten – ein großes Plus auf dem angespannten Fachkräftemarkt. All das bedarf eines qualitativen und strukturellen Rahmens für Pool-Modelle.

Vor allem Eltern haben Vorbehalte dagegen. Wichtig ist, dass der Wille der Eltern und der Schüler*innen eine maßgebende Rolle spielen. Es muss in jedem Einzelfall sichergestellt sein, dass die Betreuung in einem Pool-Modell dem Bedarf jedes einzelnen Schülers und jeder einzelnen Schülerin gerecht wird. Dieser Rechtsanspruch für die Unterstützung von Bedarfen besteht auch in jeder Art von Pool-Modellen. Die Interessen der Schüler*innen stehen für uns über den Interessen der beteiligten Institutionen. Das Recht jedes Menschen auf uneingeschränkte Teilhabe an Bildung ist Grundgedanke des Bundesteilhabegesetzes. Für diesen Paradigmenwechsel haben wir uns lange eingesetzt.

Wir können und wollen uns der zunehmenden Verbreitung von Pool-Modellen nicht verschließen. Wir wollen aber erreichen, dass unsere Mitgliedsorganisationen qualitativ hochwertige Angebote schaffen, immer der bestmöglichen Förderung der Schüler*innen verpflichtet. Um Sie dabei zu unterstützen, haben wir diese Arbeitshilfe aufgelegt und werden sie entsprechend den Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene aktualisieren. Sie ist Ihnen hoffentlich eine hilfreiche Begleitung auf Ihrem eigenen Weg der Konzeptentwicklung.

Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen und weiterhin viel Freude und Erfüllung in Ihrer Arbeit!

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Eckhardt
Vorsitzende
Paritätischer Wohlfahrtsverband
Niedersachsen e.V.

Frank Steinsiek
Landesgeschäftsführer
Lebenshilfe Landesverband
Niedersachsen e.V.

0. Warum braucht es eine Arbeitshilfe für die Erstellung von Pool-Modellen bei Assistenzleistungen in der Schule?

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) und für Niedersachsen insbesondere mit der Einführung der inklusiven Beschulung im Schuljahr 2013 / 2014 sind die Zahlen der Schüler*innen mit einer Assistenz für die Teilhabe an Bildung erheblich angestiegen.

In der Entwicklung der inklusiven Schule werden die Unterstützungssysteme für Schüler*innen mit Beeinträchtigungen eine immer wichtigere Position erhalten. Dabei ist eine Tendenz in den niedersächsischen Kommunen zu verzeichnen, die gepoolte Unterstützungsleistungen anstreben, um der Herausforderung der inklusiven Beschulung gerecht zu werden und die Mittel dafür möglichst effektiv einzusetzen. Landesweit einheitliche Standards gibt es zur gepoolten Leistungserbringung bisher in Niedersachsen nicht. Verschiedene Modellprojekte, die strukturell als auch von der finanziellen Ausstattung sehr unterschiedlich ausgestattet sind, wurden in Niedersachsen initiiert und teils evaluiert.

Wir möchten mit dieser Arbeitshilfe unsere Mitgliedsorganisationen, die Unterstützungsleistungen in der Schulasistenz perspektivisch auch in Pool-Modellen anbieten wollen oder von ihren Kommunen zur Umstrukturierung aufgefordert werden, in der Konzeptentwicklung und der Prozessinitiierung unterstützen. Die Arbeitshilfe umfasst die wesentlichen Themenfelder und soll Sie mit wichtigen Fragen und Anregungen für den regionalen Konzeptentwicklungsprozess flankieren. Sie soll Sie dazu beraten, die verschiedenen Pool-Modelle der Schulasistenz zu beurteilen und eigene, auf regionale Bedingungen abgestimmte Konzepte, zu entwickeln. Eine Empfehlung für ein bestimmtes Modell wird nicht getroffen. Zum einen sind die einflussnehmenden Rahmenbedingungen sehr unterschiedlich und gleichzeitig gibt es bisher keine zugänglichen Evaluationsergebnisse aus Modellprojekten.

Wir verwenden in diesem Papier in Anlehnung an das Bundesteilhabegesetz (BTHG) den Begriff der Assistenz zur Teilhabe an Bildung und somit den Begriff der Schulasistenz. Auch von Landesseite wird der Begriff favorisiert.

Das Land Niedersachsen hat bisher keine landesweiten Standards für den Leistungsbereich der Schulasistenz. Die Rahmenbedingungen, die Qualität als auch die Leistungsentgelte der Assistenz sind in den Kommunen sehr heterogen. Im Rahmen der Verhandlungen für einen Landesrahmenvertrag Kommunal (BTHG) ist das Thema Schulasistenz von Beginn an als wichtiger Verhandlungspunkt von den Kommunalen Spitzenverbänden benannt worden. Ziel ist es, niedersachsenweite Standards zu definieren. Auch sind mit der Novellierung des SGB VIII Veränderungen in der Zuständigkeit und den Rahmenbedingungen perspektivisch zu erwarten. Da zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Arbeitshilfe noch kein Landesrahmenvertrag verhandelt wurde und ausschließlich ein Referentenentwurf des KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) vorliegt, haben wir uns für eine digitale Form der Arbeitshilfe entschieden. So sind wir in der Lage, diese Arbeitshilfe den aktuellen Rahmenbedingungen im Land und der Gesetzeslage anzupassen und immer aktuell zu halten.

Diese Arbeitshilfe ist in Kooperation zwischen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V. und dem Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V. im Jahr 2019 / 2020 entstanden. Inhaltlich wurden wir im Rahmen von fachspezifischen Diskusstreffen mit Vertreter*innen von Mitgliedsorganisationen, die im Impressum namentlich genannt werden, unterstützt. Die Anbindung an die Praxis aus der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe hat wesentlich zum Gelingen dieser Arbeitshilfe beigetragen. Dafür bedanken wir uns herzlich!

*Quelle: Kommunalbericht der Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs - Überörtliche Kommunalprüfung - 2018
Die Verhandlung für eine Landes-Regel-Leistungsbeschreibung und einen davon abzuleitenden Landesrahmenvertrag wurde im März 2020 begonnen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeitshilfe sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. In dieser digitalen Arbeitshilfe werden aktuelle Entwicklung jeweils angepasst werden. Bitte überprüfen Sie die jeweils gültige Form!*

1. Welche Formen von Pool-Modellen gibt es? Worin liegen die Unterschiede?

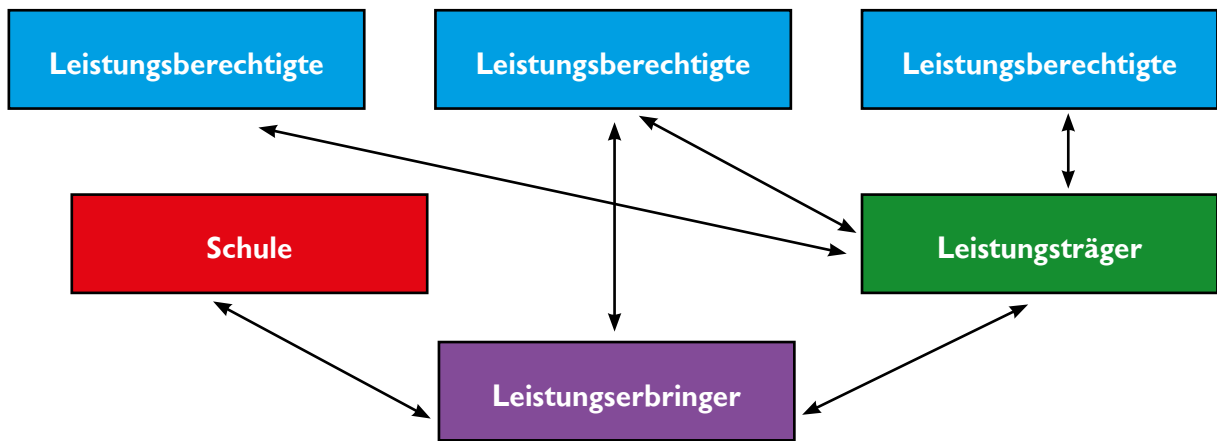
In der Praxis haben sich sehr unterschiedliche Pool-Modelle entwickelt bzw. werden erprobt. Von der strukturellen Anlage, den Vertragsbedingungen und deren Finanzierungsmodellen kann in zwei grundsätzliche Modelle unterschieden werden:

- a) **Gemeinsame Leistungserbringung im sozialrechtlichen Leistungsdreieck:**
Es erfolgt eine gemeinsame Leistungserbringung gebündelt durch mehrere einzelne Leistungsansprüche. Eine Assistenzkraft Schulassistentin unterstützt mehrere Schüler*innen mit festgestelltem Unterstützungsbedarf.
- b) **Infrastrukturelle Pool-Modelle:**
Schulassistentin wird als ein infrastrukturelles Angebot für eine ganze Schule angeboten. Es beruht nicht auf festgestellten Unterstützungsansprüchen von einzelnen Schüler*innen, sondern steht als flankierendes Angebot für eine ganze Lerngruppe zur Verfügung.

Beide Modelle sollen im Folgenden kurz erläutert werden. In den weiteren Kapiteln wird es jeweils Hinweise darauf geben, was es hinsichtlich der unterschiedlichen Modelle zu beachten gilt. Zur Übersichtlichkeit sind dabei die Aspekte zu a) mit blauer und zu b) in grüner Farbe hinterlegt.

1.1. Gemeinsame Leistungserbringung im sozialrechtlichen Leistungsdreieck

Im Modell des sozialrechtlichen Leistungsdreiecks werden mehrere persönliche Leistungsansprüche auf eine Assistenz in der Schule in der Umsetzung personell gebündelt. Eine Schulassistentin unterstützt mehrere Schüler*innen gleichzeitig. Je nach Bedarf der Schüler*innen können auch mehrere Assistenten*innen in einer Klasse eingesetzt werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen erfordern eine Beantragung der Personensorgeberechtigten / oder der volljährigen Schüler*innen und einen Leistungsbescheid durch den zuständigen Leistungsträger (das Jugendamt oder die Eingliederungshilfe). Es findet eine Planung der Assistenzleistung vom Umfang und Inhalten im Rahmen des Gesamtplan- oder Hilfeplanverfahrens statt. Eine Schulassistentin in der personellen Bündelung muss sowohl zur Deckung des persönlichen Bedarfes der einzelnen Schüler*innen sinnvoll und ausreichend als auch für die Leistungsberechtigten zumutbar sein. Darüber hinaus muss Einigkeit darüber erzielt werden, welcher Leistungserbringer die Assistenz anbieten soll (Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten). Auch auf Wunsch von Eltern kann die Form der gemeinsamen Leistungserbringung erfolgen. Daraufhin erfolgt ein Kostenanerkennnis für den Leistungserbringer. In diesem Modell ergibt sich ein Leistungsverhältnis zwischen Leistungsträger, Leistungserbringer und mehreren Leistungsberechtigten. Die Assistenz findet dann in der Regel im Klassenverband oder in kleinen Gruppen statt. Unter Umständen müssen also auch die leistungsberechtigten Schüler*innen in einer gewissen Weise personell in einer Klasse gebündelt werden, um von einer Person gleichzeitig unterstützt werden zu können.



Vorteile dieses Modells:

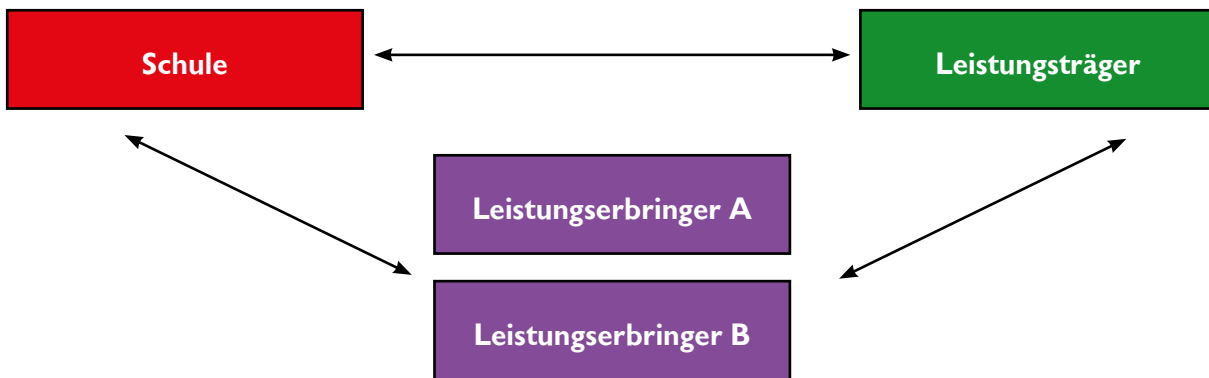
- Passgenaue Assistenzplanung auf Grundlage vorherig durchgeführter individueller Bedarfsermittlung und Zielplanung
- Fallsteuerung und Qualitätssicherung im Rahmen von Gesamtplan- oder Hilfeplanverfahren beim Leistungsträger
- Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten
- Möglichkeit von Rechtsmitteln (Widerspruch / Klage) für die Leistungsberechtigten gegenüber dem Leistungsträger, bei Ablehnung eines Erstantrages oder einer Fortführung
- Keine Ausschreibung der Leistung nach Vergaberecht
- ...

Herausforderung dieses Modells:

- Leistungsberechtigte müssen Anträge stellen und sich einer Bedarfsprüfung unterziehen (i.d.R. jährlich wiederholend)
- Hoher Zeit- und Verfahrensaufwand für die individuelle Planung und Unterstützung
- Konsensfindung mehrerer Leistungsberechtigter
- Planbarkeit bei uneinheitlicher Dauer der verschiedenen Kostenanerkennnisse
- ...

1.2. Infrastrukturelle Pool-Modelle

Bei infrastrukturellen Pool-Modellen wird die Schulasistenz außerhalb des individuellen sozialrechtlichen Dreiecks realisiert. Die Erbringung erfolgt über eine öffentlich finanzierte Leistung. Diese Form der Unterstützung in den Schulen ist der Einzelfallhilfe vorgelagert. Es soll also eine Teilhabeeinschränkung / das Drohen einer Behinderung damit vermieden oder gemildert werden. Die Finanzierung erfolgt über den Weg einer Zuwendung oder über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Infrastrukturelle Modelle basieren nicht auf Leistungsansprüchen einzelner Schüler*innen. Es ist ein Unterstützungsangebot für Schulen als Vertragspartner. Zuwendungsempfänger sind die dienstleistenden Assistenzdienste. Die Auswahl der Leistungserbringer erfordert ein Vergabeverfahren. Das Vertragsverhältnis besteht zwischen Kommune, Schule und Leistungserbringer bzw. wenn dafür Verbünde gegründet werden, mit mehreren Leistungserbringern.



Bei den infrastrukturellen Modellen ist zu unterscheiden, ob der Umfang und der Einsatz von Schulasistenten*innen nach einem vorhandenen Unterstützungsbedarf in der Schülerschaft oder als ein strukturell in den Rahmenbedingungen einer Schule angelegtes Angebot konzipiert wird.

Ist die Kalkulation der Unterstützungsleistung auf eine Bedarfsermessung ausgelegt, muss es Kriterien geben, nach denen die Bedarfsberechnung einer Schule erfolgt (in der Regel mithilfe von einem Sozial-Index wie beispielhaft: Anteil von Schüler*innen mit einem Förderbedarf, Anteil der Sozialleistungsempfänger*innen, Anteil von Schüler*innen unterschiedlicher Herkunft, Anteil der festgestellten Unterstützungsbedarfe, ...). Hier soll der Assistenzbedarf einer Schule oder auch einer Klasse bemessen werden. Die Berechnung muss dann zu jedem Schuljahr erneut durchgeführt werden, da sich die Schülerschaft jährlich verändert.

Andere Modelle sind eher strukturell präventiv angelegt. Hier bezieht sich die Kalkulation darauf, dass grundsätzlich die Klassen in einer Schule eine Unterstützung durch Schulasistenz erhalten (oft Klassenassistenten genannt). Hier kommen so viele Assistenzkräfte zum Einsatz, wie es die Schulstruktur benötigt (Anzahl der Klassen und Jahrgänge), unabhängig davon, wie hoch der tatsächliche Bedarf von Schüler*innen in den einzelnen Klassen ist.

Vorteile dieses Modells:

- Niedrigschwelliger Zugang für alle Schüler*innen (keine individuelle Prüfung der Leistungsberechtigung, keine Antragstellung)
- Bessere Personal-Planbarkeit beim Leistungserbringer (Vertretung, personelle Kontinuität, eingebunden sein in die Schulstruktur, kollegialer Austausch, ...)
- Keine Stigmatisierung durch zuzuordnenden Unterstützungsbedarf (Inklusion an Stelle von Integration)

Herausforderungen dieses Modells:

- Individuelle Bedarfsdeckung in einer heterogenen Schülerschaft
- Wenn eine Bedarfsplanung für die Institution Schule erfolgt, handelt es sich um eine sehr komplexe Berechnung (Sozial-Index – in der Lehrerstellenzuordnung werden ebenfalls Sozial-Indexe genutzt)
- Qualitätssicherung der Leistung muss strukturell angelegt werden
- Ausschreibung der Leistung nach Vergaberecht

Es ist darauf hinzuweisen, dass die rechtliche Grundlage, Anträge zur individuellen Schulasistenz stellen zu können, innerhalb von infrastrukturellen Assistenzmodellen weiterbesteht. Dies muss im Einzelfall durch eine Bedarfsprüfung geklärt werden. Nur wenn mit einem infrastrukturellen Angebot der Bedarf einer Schüler*in nachweislich gedeckt wird, besteht kein individueller Anspruch darüber hinaus.

2. Prozessgestaltung – Wie entstehen Pool-Modelle?

In diesem Kapitel werden Aspekte benannt, die aus der Praxiserfahrung wichtig erscheinen, um einen gelingenden Prozess der Konzeptentwicklung eines infrastrukturellen Pool-Modells zu gestalten.

Bei der Bündelung von Einzelansprüchen koordiniert in der Regel der Leistungsträger die personell gebündelte Assistenz hinsichtlich der Unterstützungsbereiche der Schüler*innen und die dafür nötige fachliche Kompetenz der Assistenzkräfte. Die Aufgabe der Leistungserbringer liegt dann in der Organisation der Praxisumsetzung. Wenn mehrere Schüler*innen von einer gemeinsamen Assistenz unterstützt werden, ergeben sich weitere Themenfelder, die zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer zu vereinbaren sind. Dafür kann evtl. eine gesonderte Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sinnvoll werden. Zu nennen wären beispielsweise Punkte wie Ausfallsituation einzelner Schüler*innen oder die Abstimmung des Einsatzes bei erheblich unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen von Schüler*innen.

Bei der Prozessgestaltung hin zu einem infrastrukturellen Modell ist zunächst zu unterscheiden, ob ein Leistungserbringer ein Schulassistentenangebot als Pool-Modell einer Schule bzw. einem Leistungsträger anbieten möchte oder ob das Anliegen eher von Seiten des Leistungsträgers an den Leistungserbringer herangetragen wird. Die Initiative ergreift in der Regel der Partner, der einen Veränderungsbedarf sieht oder einer Notlage abhelfen will. Wesentlich ist auch zu unterscheiden, ob ein Pool-Modell zunächst als ein Modellprojekt angelegt werden soll, womit dann eine Evaluation mit zu planen wäre und alle Partner in die Konzeptentwicklung einbezogen werden sollten.

Ein zweiter grundsätzlicher Aspekt ist die Bedarfslage in den betreffenden Schulen. Gerade im ländlichen Bereich, mit in der Regel kleinen Schulen, gibt es oft nur vereinzelte Unterstützungsbedarfe, die keine Notwendigkeit oder auch Sinnhaftigkeit einer Bündelung haben. Wie groß der Umfang des Unterstützungsbedarfes ist, spielt dabei ebenso eine Rolle wie auch, welche Art von Unterstützungsbedarf vorhanden ist (soziale Lage der Schule, Schwerpunktschulen, besonderes Konzept einer Schule, etc.).

Wenn von Seiten der Leistungserbringer ein Pool-Modell entwickelt wird, sind zunächst mehrere Fragen relevant:

- Für welche Schule soll ein Pool-Modell entworfen werden? Gibt es hier bereits Kooperationen z.B. im Zusammenhang mit Einzelassistenten? Gibt es eine Bedarfserklärung bzw. Unterstützungsanliegen von Seiten der Schulleitung / der Gesamtkonferenz oder des kommunalen Leistungsträgers? Gilt es die Schulleitung für die Idee noch zu gewinnen oder unterstützt sie bereits die Idee eines infrastrukturellen Pool-Modells an der eigenen Schule?
- Unterschiedliche Bedarfe an Schulen im ländlichen Bereich oder in Ballungsgebieten sind zu beachten. Gibt es ausreichend Unterstützungsbedarf an der Schule, um über Einzelunterstützung hinaus ein Pool-Modell zu entwickeln? Wie wurde ein Bedarf für die Schule ermittelt?
- Gibt es bereits Vereinbarungen mit dem regional zuständigen Leistungsträger? Wenn ja, in welchen Leistungsbereichen bestehen die Vereinbarungen? Mit dem Jugendamt, der Eingliederungshilfe, der Schulbehörde? Gibt es von Seiten der Kommune die Absicht, verwaltungsintern fachbereichsübergreifend zu agieren? Wie sind die Ämterzuschnitte regional? Je weniger Trennung zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe in der Verwaltung bestehen, desto weniger relevant wird die Kostenabgrenzungsdebatte sein. In den Rechtsbereichen bestehen auch unterschiedliche Qualitätsstandards, die berücksichtigt werden müssen.
- Wie ist die regionale Trägerlandschaft? Gibt es verschiedene Anbieter von Schulassistenten (wie viele an einer Schule)?
Welche Anbieter unterstützen in den betreffenden Schulen?
Ist hier eine Kooperation / evtl. ein Verbund anzustreben?

Wie würden dafür die vorhandenen Standards / Zielgruppenausrichtung / Personalstruktur zusammenpassen?

Wenn es um mehrere Schulen geht, wie macht eine Aufteilung der Leistungserbringer Sinn?

Wie gelingt bisher die Kooperation mit den unterschiedlichen Partnern (Leistungsträger, Schulbehörde, Schulen, verschiedene Anbieter, Eltern)?

- Wie ist der Sozialraum der Schule einzuschätzen? Gibt es bereits Vernetzungsstrukturen zur Unterstützung der Schule? Gibt es regionale Vernetzungsgremien? Gibt es gelebte Kooperationen der regional tätigen Leistungsanbieter und der Schule?
- Gibt es weitere Unterstützungsmöglichkeiten / Sparringspartner (z.B. die regionalen RZI - Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule, Stadtelternrat / Kreiselternrat, etc.)? Sollten diese informiert und / oder im Prozess einbezogen werden?
- Eine Bedarfsanalyse ist die Grundlage für ein passgenaues Angebot für die zu unterstützende Schule. Dies ist bei den infrastrukturellen Modellen ein wesentlicher Faktor. Welche Sozialstruktur ist in der Schule vorzufinden? Welches Unterstützungsangebot könnte den ersichtlichen Bedarf am besten decken?

Empfehlenswert ist eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Partner in die Konzeptentwicklung.

3. Wunsch und Wahlrecht – Gilt das auch in Pool-Modellen?

Die Grundsätze des Wunsch- und Wahlrechts für Leistungsberechtigte oder ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind im Rahmen der Eingliederungshilfe im § 9 SGB IX normiert und werden in § 104 SGB IX präzisiert. Im Rahmen der Jugendhilfe finden sich die Regelungen im § 5 SGB VIII wieder.

Die Leistungsberechtigten oder ihre gesetzlichen Vertreter*innen haben somit ein gesetzlich garantiertes Recht darauf, **dass ihre Wünsche bezüglich der Ausgestaltung der Hilfeleistung und somit auch bei der Trägerauswahl Berücksichtigung finden. Dies heißt konkret, dass die leistungsberechtigte Person aussuchen kann, wer eine Hilfeleistung für ihn oder sie erbringt. Diese ist im Rahmen der gesetzlichen Grenzen der Eignung der Hilfen und der Verhältnismäßigkeit der Kosten zu sehen. Die Leistungsberechtigten sind von Seiten des Kostenträgers auf dieses Recht explizit hinzuweisen.** Das Wunsch- und Wahlrecht muss grundsätzlich berücksichtigt werden, so lange es angemessen und nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Den Wünschen hinsichtlich der Ausgestaltung der Assistenz muss auch bei Pool-Modellen entsprochen werden, wenn es einen individuellen Leistungsanspruch gibt.

3.1 Gemeinsame Leistungserbringung im sozialrechtlichen Leistungsdreieck

Basierend auf dem individuellen Bedarf der Schüler*innen und in Abstimmung mit den Eltern muss abgewogen werden, ob die gemeinsame Erbringungen der Leistung durch eine Assistenzkraft den individuellen Bedarf deckt und für die leistungsberechtigte Person zumutbar ist.

Die gemeinsame Leistungserbringung ist dabei zumutbar, wenn und solange die Leistungsberechtigten die Hilfen zur gleichen Zeit, am gleichen Ort und in gleicher Form benötigen und mit der gemeinschaftlichen Inanspruchnahme der Leistungen keine Minderung des Leistungsumfangs und der -qualität einhergeht. Auch kann es im Sinne des Unterstützungsbedarfes des Leistungsberechtigten sinnvoller sein, dass es eine gemeinsame Unterstützungsperson gibt (z.B. soziales Lernen).

3.2 Infrastrukturelle Pool - Modelle für die Umsetzung von Schulassistenz

Durch dieses „Vorschalten eines Assistenzangebotes vor individueller Leistungsberechtigung“ entzieht man diesem System die Regelungen des Wunsch- und Wahlrechts bzw. setzt voraus, dass mit der Wahl der Schule, die vorgehaltene Infrastruktur mitgewählt wird. Hier gibt es keinen Leistungsberechtigten, dem das Wunsch- und Wahlrecht zugesprochen wird. Nur wenn der festgestellte Bedarf von einer/einem Schüler*in durch dieses vorgeschaltete System nicht gedeckt wird, hat der/die Schüler*in einen entsprechenden Anspruch auf individuelle Leistung und damit im Rahmen der oben aufgeführten Bedingungen auch Einfluss auf die Wahl eines Leistungserbringers. Da es in der Struktur von infrastrukturell angelegten Pool-Modellen keine Leistungsberechtigten gibt, existiert hier darauf bezogen auch kein Wunsch- und Wahlrecht. Wo kein Anspruch auf eine Sozialleistung besteht, kann es auch kein Recht auf dessen Auswahl geben.

Dies schließt nicht aus, dass in einer Schule mit einem infrastrukturellen Modell auch Kinder zusätzlich mit einer persönlichen Einzelassistenz beschult werden (so der Unterstützungsbedarf es nötig macht).

4. Kooperation zwischen Leistungserbringer und Schule – Was ist wichtig für eine gelingende Kooperation?

Eine strukturell angelegte Kooperation zwischen Leistungserbringer und Schule stellt Verbindlichkeit und einheitliches Handeln für alle Akteur*innen sicher und minimiert damit Konfliktfelder. Empfehlenswert ist eine ausgehandelte und dann schriftlich fixierte Kooperationsvereinbarung zwischen den Partnern. Durch eine Kooperationsvereinbarung wird das gemeinsame Vorgehen transparent und strukturelle Vereinbarungen zu Themen, wie beispielsweise Arbeitsweisen, Kommunikationswege, Befugnisse oder Ergebnisdokumentationen, sichern abgestimmtes Handeln.

Mit einer beispielhaften Aufzählung möchten wir zu den Inhalten Anregungen geben:

1. Aufgaben und Pflichten

1.1. Auf Seiten des Leistungserbringers

- Leistungsumfang Vormittag / Ganzttag / Wahlangebote → mit hinterlegten Zeiten
- Leistungsumfang / konkrete Aufgaben der Schulassistent in Abgrenzung zur Schule
- Bereitstellung geeigneten Personals (Qualifikation und Eignung)
- Fachliche Aufsicht und Weisungsbefugnisse für die Assistenzkräfte
- Sicherstellung der Begleitung im vereinbarten Umfang
- Sicherstellung von Vertretung
- Einarbeitung der Assistenzkräfte
-

1.2. Auf Seiten der Schule

- Zuständigkeit für die Koordination der schulischen Inklusion (Schulleitung, Inklusionskraft, etc.). Hier stehen die übergeordneten Aufgaben der Qualitätssicherung und die Organisation im Fokus. Schulen sind verpflichtet ein Inklusionskonzept zu entwickeln.
- Einsatz von zugewiesenen Förderstunden. Schulische Förderung ist explizit nicht Aufgabe der Schulassistenten
- Ansprechpersonen für Schulassistenten und deren Koordination festlegen
- Den Zugang / die Nutzung von Räumen zur Verfügung stellen
- Nutzung von sächlichen Mitteln ermöglichen, Zugang zu Pflegematerialien
- Strukturell festgelegte Zeitfenster für Abstimmungen (für einzelbezogene, klassenbezogene oder schulbezogene Planungen)
-

2. Zusammenarbeit Schule und Leistungserbringer

- Gegenseitige kontinuierliche Informationen, regelmäßige Dienstbesprechungen / Abstimmungsgespräche
- Beratung der Lehrkräfte bei besonderen Bedarfen
- Bei der Bündelung von Einzelleistungen: Regelmäßige einzelfallbezogene Abstimmung
- Gemeinsame Gremien / Teilnahme an Veranstaltungen
- Gemeinsame Entwicklung von Konzepten (Idee, Umsetzung, fachliche Positionierung, Weiterentwicklung des Angebots)
- Zusammenarbeit mit Eltern (je nach Modell liegen ein Teil der Elterninformationen oder auch Beratungen zum Kind bei den Assistenzkräften)
- Konflikte, Beschwerdeabläufe - wer spricht wann mit wem?
- Auf beiden Seiten feste Ansprechpersonen für die Kooperation
- Gegenseitige feste Ansprechpartner*innen für die Qualitätsentwicklung der Inklusion
- ...

3. Dokumentation

- Berichtswesen
- Evaluation (je nach Modell – gemeinsame Auswertung Leistungserbringer und Schule)
- Leistungsnachweise (Leistungserbringer)
- ...

4. Ressourceneinsatz (Bedarfsermittlung)

Wichtig zu klären ist in einem gemeinsamen Modell, in welcher Weise eine Bedarfseinschätzung der Unterstützungsbedarfe erfolgt und gesteuert wird.

Bei der gemeinsamen Leistungserbringung in der Bündelung von Einzelansprüchen werden die Maßnahmen über die Bedarfe und Ziele der Einzelfälle vorgegeben bzw. die Art und Weise der gemeinsamen Unterstützung in den Verfahren der Leistungsträger abgestimmt.

In infrastrukturellen Modellen gilt es in z.B. einer Klasse oder sogar für die gesamte Schule, eine Bedarfseinschätzung vorzunehmen und die Ressource der Schulbegleitung als auch das methodische Vorgehen gemeinsam zwischen Leistungserbringer und Schule zu klären. Je nachdem mit welchen Zielen ein Modell angelegt ist, wird sich die Bedarfseinschätzung ausrichten. Wichtig ist zu klären, wie eine Bedarfseinschätzung vorgenommen und wie der Einsatz der Schulbegleitungen dann ausgeführt wird. Es sollte nicht eine Einschätzung einseitig durch die Schule vorgenommen werden. Dies muss in Kooperation der zwei Professionen geschehen. Bei der Klassenassistenz sollten dabei Klassenlehrkraft und zugeordnete Schulassistenz für die entsprechenden Bedarfe der Klasse planen. Sollen die Gesamt-Ressourcen der Schulassistenz für eine ganze Schule geplant werden (z.B. nicht jede Klasse bekommt eine Assistenzkraft), müssen andere Kriterien der Bedarfseinschätzung entwickelt und abgestimmt werden.

Ein weiterer Punkt, bezogen auf die Ressourcenplanung, ist eine Situation, in der festgestellt wird, dass die vorhandenen Unterstützungsressourcen in der aktuellen Situation oder auch dauerhaft nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken.

Bei gepoolten Einzelleistungen gibt es dazu klare Verfahrensschritte. Die nicht gedeckten Bedarfe müssen dem Leistungserbringer angezeigt werden. Die Einschätzung zur Bedarfsdeckung liegt dann beim Leistungsträger.

In infrastrukturellen Modellen sollte ein zusätzliches Budget, das nach erhöhtem Bedarf beantragt werden kann, ebenfalls mit dem Leistungsträger verhandelt werden.

5. Qualitätsentwicklung und -sicherung

- Sowohl Schule als auch Leistungserbringer haben verschiedene rechtlich normierte und intern vereinbarte Qualitätssicherungsvorgaben die gegenseitig anerkannt werden müssen
- Je nach dem Modell und dessen Entwicklungsziele sollten Vorgaben zur gemeinsamen Konzeptentwicklung vereinbart werden
- Gemeinsame Fortbildungen / Reflexionsworkshops
- ...

6. Laufzeit, Änderungen, Kündigung

5. Aufgaben und Einsatzgebiete der Schulassistenz – Welche Aufgaben gehören dazu?

Die Schulassistenz bietet Unterstützung an, damit es Schüler*innen mit Beeinträchtigung möglich wird, am Unterricht, den Schulveranstaltungen und anderen mit der Schule verbundenen Aktivitäten teilzunehmen. Die Schulassistenz ist nicht für die Vermittlung von Lerninhalten oder die Bewertung von Leistungen in der Schule zuständig, da dies zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte gehört. Die Aufgabe der Schulassistent*innen ist sicherzustellen, dass Schüler*innen mit Beeinträchtigungen an allen schulischen Angeboten möglichst uneingeschränkt teilhaben können.

Die Aufgaben und Inhalte der Assistenz werden bei gepoolten Einzelleistungen von den Beeinträchtigungen, den Fähigkeiten, den Neigungen und Interessen der Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf bestimmt. Im Hilfeplan oder Gesamtplanverfahren werden zwischen den Leistungsberechtigten und dem Leistungsträger die Ziele und die dafür notwendige Unterstützung festgelegt.

Im infrastrukturellen Modell sind es die von Seiten der Fachkräfte (Schulassistenz, Lehrkräfte, Sonderpädagog*innen etc.) eingeschätzten Bedarfe einzelner und auch wechselnder Schüler*innen, die in einer Klasse gemeinsam beschult werden. In enger Abstimmung mit den Lehrkräften wird entschieden, in welcher Form, in welchem Umfang und welchen Schüler*innen besondere Unterstützung angeboten wird. Geklärt werden muss, wie und durch wen die Inhalte und Schwerpunkte der Assistenzleistung gesetzt sowie die Einteilung der Ressourcen vorgenommen werden (konkrete Assistenzplanung, konzeptionelle Planung, Ad hoc Planungen). Dies geht nur in Kooperation zwischen Leistungserbringer und Schule!

Welche Schwerpunkte mit der Schulassistenz konzeptionell gesetzt werden, ist abhängig davon, welche grundsätzlichen Ziele mit einem Pool-Modell angestrebt werden. Die gemeinsame Klärung dieser Frage sollte vor der Beschreibung von Aufgabenfeldern stehen! Erst mit der Zielsetzung des gesamten Unterstützungsangebotes kann der Rahmen für die Rolle und davon abgeleiteten Aufgaben der Schulassistenz festgelegt werden. Auch die Einbeziehung der Landesschulbehörde kann an dieser Stelle hilfreich sein.

Beschrieben werden sollten sowohl die Assistenzleistungen im direkten Kontakt mit den Schüler*innen als auch alle weiteren Leistungen, die für nötige Rahmenbedingungen erbracht werden müssen. Wir unterscheiden im Folgenden in diese zwei Ebenen.

Direkte Leistungen (Leistungen in der direkten Unterstützung von Schüler*innen)

- Assistenz im Unterricht
- Assistenz während der Pausen / bei der Gestaltung der Pausenzeit
- Assistenz bei Ausflügen, Schulveranstaltungen, Klassenfahrten, etc.
- Sicherung des Schulalltages
(einzelfallbezogene Unterstützung in der gepoolten Einzelleistung möglich)
- ...

Bei besonderen Bedarfen einzelner Schüler*innen, wie z.B. Anfallserkrankung oder Weglauftendenzen, muss im Einzelfall geklärt werden, ob der Bedarf im vorhandenen Pool-Modell gedeckt werden kann. In keinem Pool-Modell kann ausschließlich auf eine/n Schüler*in eingegangen werden, aber nicht jeder „besondere Unterstützungsbedarf einer Schülerin/eines Schülers“ bedarf einer persönlichen Assistenz. Auch die Abstimmung mit den Eltern stellt bei der Abwägung eine wichtige Rolle.

Die Unterstützung in Zeiten, die nicht eindeutig schulischen Zwecken zuzuordnen sind, wie beispielsweise freiwillige AGs oder Projekte der Schule wie auch die Ganztagesbetreuung in einer Ganztagschule, sind häufig Streitpunkte und müssen ausgehandelt werden.

Es geht beim Einzelausspruch um Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Sinne des §112 i.V.m. § 75 SGB IX. Wichtig zu wissen ist, dass dieser Anspruch auf Teilhabe an Bildung auch die Leistungen des schulischen Ganztags umfasst.

Bei gepoolten Einzelleistungen muss über die individuelle Teilhabe des / der Schüler*in argumentiert werden.

In infrastrukturellen Modellen ist die Unterstützung dann als ein Teil des Schulkonzeptes (z.B. als Ganztagschule oder z.B. Projekten aufgrund des Konzeptes der Schule) zu sehen. Diesbezüglich gilt es, Ressourcen für diese Schulangebote zu verhandeln.

Für die detaillierte Auflistung von beispielhaften Tätigkeitsfeldern bei den direkten Leistungen möchten wir auf die Broschüre „Schulassistenten gestalten – für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in allgemeinbildenden Schulen“, vom Paritätischen Gesamtverband verweisen. Den Download finden Sie unter: <https://www.der-paritaetische.de/publikation/schulassistenten-gestalten-fuer-kinder-und-jugendliche-mit-behinderungen-in-allgemeinbildenden-schulen/>

Darüber hinaus gibt es sogenannte indirekte Leistungen, die notwendig sind, um die direkte Unterstützung der Schüler*innen von der Assistentenkraft oder des Leistungserbringers zu organisieren.

- Koordination und Absprachen mit Lehrkräften und Eltern sowie weiteren Unterstützer*innen
- Erstellen von Dokumentation / Evaluationen / Tätigkeitsnachweisen (Entwicklungsberichte nur in gepoolten Einzelleistungen)
- Fachliche Beratung zu Themenfeldern (z.B. Autismus) für Lehrkräfte
- Mitwirkung bei Verfahren zur Einschätzung des Unterstützungsbedarfes und der Planung zur Umsetzung im Schulalltag
- Abstimmung mit den Lehrkräften bezogen auf Unterstützungsbedarfe oder zu Abläufen im Schulalltag
- Anfahrtswege zum Einsatzort (bei wechselnden Einsatzorten)
- Fall- und Teambesprechungen
- Supervision (Reflexion des pädagogischen Handelns)
- Netzwerkarbeit (Vernetzung mit außerschulischen Angeboten im Sozialraum oder Beratungsangebote)
- Fortbildungen
- Zeitliche und inhaltliche Planung des Personaleinsatzes (Einsatzplanung, Vertretung)
- Informationen zum Angebot der Schulassistenten (Elternabende, Öffentlichkeitsarbeit, etc.)
- Erstkontakt und individuelle Beratung der Eltern (in der Regel nur in den Einzelfällen)
- ...

Wichtig zu klären sind Zuständigkeit, Umfang und Form der Dokumentation sowie Anforderungen an das Berichtswesen. Dies gilt insbesondere in infrastrukturellen Modellen. Bei den gepoolten Einzelleistungen sind diese Fragen in der Regel mit den Leistungsträgern abgestimmt.

6. Einsatzplanung der Assistenzkräfte – Was gilt es zu bedenken?

Im Rahmen von Pool-Modellen ist die Einsatzplanung der Assistenzkräfte eine besondere Herausforderung. Dabei gilt es sowohl die Unterstützung direkt bei den Schüler*innen, die übergeordneten Aufgaben (indirekten Leistungen) als auch die Vertretung in Krankheitsfällen zeitlich und personell zu planen. Die Einsatzplanung der Assistenzkräfte liegt im Aufgabenbereich der Leistungserbringer. Die Assistenzkräfte sind beim Leistungserbringer angestellt. In der Praxis haben sich zum Beispiel Arbeitszeitmodelle bewährt, die die Schulferienzeiten über verteilte Mehrstunden in der Schulzeit kompensieren. Es sind ebenfalls Modelle denkbar, in denen Mitarbeiter*innen ihre Tätigkeiten innerhalb der Schulferien in anderen nicht schulischen Bereichen einsetzen, wie z.B. innerhalb von Angeboten wie einer Sommerschule, die Schüler*innen freiwillige Unterstützung gepaart mit Freizeitangeboten in den Ferien anbieten. Aber auch Tätigkeiten im Rahmen des Familienunterstützenden Dienstes sowie in Freizeit- und Reiseangeboten oder Ferienprogrammen sind denkbar.

In der **Einsatzplanung** müssen auch die indirekten Leistungen als zuzügliche Ressourcen außerhalb der Unterrichtszeiten mitgeplant werden. Hier spielen die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten in der Schule eine Rolle. Assistenzkräfte brauchen möglichst auch in der Schule Räume, um indirekte Leistungen im Rahmen ihrer Arbeitszeit umsetzen zu können. Auch bei unplanmäßigem Unterrichtsausfall können die zeitlichen Ressourcen dann flexibel umgenutzt werden. Neben den Zeiten für Planung und Dokumentation der Unterstützung müssen Zeitfenster, für z.B. Arbeitstreffen mit Kolleg*innen (mit weiteren Schulassistenzen und / oder mit den schulischen Mitarbeiter*innen), geplant werden.

Die Vertretung muss klar geregelt und mit der Schule abgestimmt werden. Dabei ist wichtig zu klären, wer wen vertritt aber auch wo Krankmeldungen eingehen und Vertretungen koordiniert werden. Diese Aufgabe kommt dem Leistungserbringer der Assistenz zu. Es muss dafür eine Person täglich morgens erreichbar sein, denn auch kurzfristige Krankmeldungen müssen ad hoc bearbeitet werden. Ab welcher Fehlzeit eine Assistenzkraft vertreten werden muss, ist vertraglich zu regeln. In der Kostenkalkulation muss ein prozentualer Anteil für Fehlzeiten mit berechnet werden.

Bei gepoolten Einzelleistungen findet hierzu eine Regelung für Fehlzeiten von einzelnen Schüler*innen als auch dem Schulassistent*in mit dem Leistungsträger statt. Wenn eine*r von mehreren Schüler*innen nicht am Unterricht teilnimmt, muss sichergestellt werden, dass die Schulassistentenz im gleichen Umfang für die anderen Schüler*innen eingesetzt werden kann (auch bei längeren Ausfällen, wie Krankenhausbehandlungen oder Reha-Maßnahmen).

Wenn es von Seiten der Schule zu Unterrichtsausfällen oder Schulschließungen kommt, muss die Ressource der Assistenz trotzdem finanziert oder alternative Unterstützungsformen ermöglicht werden (die behördlichen Auflagen in der Zeit der Corona-Pandemie sind ein gutes Beispiel. Hier war in Teilen nur Homeschooling möglich). Die Assistenzkräfte können darüber hinaus Stundenausfallzeiten für die indirekten Leistungen nutzen. Kommt es auf Seiten der Lehrkräfte zu Ausfällen, so ist ausschließlich die Schule für eine Vertretung zuständig, wie es ebenfalls der Leistungserbringer für die Assistenzkräfte ist. Die Vertretung einer Lehrkraft darf nicht durch eine Schulassistentenzkraft erfolgen. Auch die reine Beaufsichtigung der Klasse darf nicht in die Verantwortung des Leistungserbringers übergehen.

Im Zusammenhang von Einsatzplanung / Ressourcenplanung der Schulassistentenz liegen auch Verantwortungsbereiche bei der Schule. So ist ein effizienter und sinnvoller Einsatz von Assistenzkräften durch die Zusammensetzung der Klassen wesentlich beeinflusst. Eine sinnvolle Bündelung der Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf obliegt dabei der Schule. Wichtig in der Klassenplanung ist darum der frühzeitige Einbezug der Leistungserbringer.

Dies gilt insbesondere für infrastrukturelle Modelle, in denen nicht jede Klasse mit einer Assistenzkraft ausgestattet wird.

7. Unterschiedliche Leistungsträger – Was ist zu bedenken?

Schulassistenten kann sowohl eine Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB IX (ambulante Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach den §§ 75 und 112 SGB IX), als auch eine Leistung des SGB VIII (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII sowie als Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII) sein.

Eine Mischung aus beiden Rechtskreisen kann in gepoolten Einzelleistungen durchaus stattfinden, bedürfen dann aber die Erfüllung unterschiedlicher Verfahrensvorgaben aus den Einzelfällen.

Bei infrastrukturellen Modellen gibt es in der Praxis nicht selten eine Finanzierung in der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe. Da es ein dem Rechtsanspruch auf Unterstützung vorgelegtes Angebot ist, ist es den genannten Rechtsgrundlagen, nicht zuzuordnen.

Mit dem zu erwartend inklusiven SGB VIII wird eine Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen eingeführt, die die derzeit noch vorhandenen Schnittstellen überwinden würde. Mit der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe gäbe es nur noch einen Leistungsträger und somit voraussichtlich keine unterschiedlichen Rahmenbedingungen mehr.

Neben diesen Leistungen können auch andere Leistungen zur Deckung der verschiedenen Unterstützungsbedarfe zur Teilhabe an Bildung von Schüler*innen notwendig sein.

Im Rahmen der medizinischen Rehabilitation kommen auch Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach §37 SGB V in Betracht. Behandlungspflege kann auch in der Schule erbracht werden. „Im Rahmen der medizinischen Behandlungspflege werden Pflegemaßnahmen durchgeführt, die durch eine bestimmte Erkrankung verursacht werden und zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich sind“ (BAGüS 06/2019 siehe Kapitel 10.). Voraussetzung für diese Leistung ist immer eine entsprechende ärztliche Verordnung. Die Leistung ist in jedem Fall von einer Pflegefachkraft zu erbringen. Ärztlich verordnete Leistungen können nur additiv zum Pool-Modell hinzukommen.

Generell ist bei der Entwicklung von Pool-Modellen mit unterschiedlichen Leistungsträgern im Vorfeld kritisch zu überprüfen, ob und unter welchen Bedingungen eine gemeinsame Leistungserbringung im Pool überhaupt sinnvoll und möglich ist.

Mögliche Herausforderungen können hierbei u.a. sein:

- Unterschiedliche Leistungsträger zu gemeinsamen Verhandlungen an „einen Tisch“ zu bekommen
- Unterschiedliche Anforderungen an die Qualifikation des Personals (Fachkräftegebot SGB VIII / bisher keine landesweiten Standards in der Eingliederungshilfe)
- Unterschiedliche fachliche Anforderungen hinsichtlich der Dokumentation
- Unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen zur Leistung, z.B.: Teilhabeplan- oder Gesamtplanverfahren nach SGB IX, Hilfeplanverfahren nach SGB VIII
- ...

8. Leistungs- und Entgeltvereinbarung – Was sollten Inhalte sein?

Im Folgenden befindet sich eine Auflistung von Themenfeldern, die in einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung festgeschrieben werden sollten. Wir legen hier den Fokus wiederum auf wesentliche Punkte für Pool-Modelle und führen die Punkte darum nur an den Stellen aus, an denen Aspekte für Pool-Modelle besonders bedacht werden sollten.

Die anderen Punkte führen wir der Vollständigkeit halber an und setzen sie kursiv.

Normiert sind die Inhalte einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Leistungsträgern und dem Leistungserbringer in den Gesetzbüchern §78c SGB VIII und § 125 SGB IX. Da die Vorgaben für die Inhalte in den zwei Gesetzbüchern vergleichbar sind, empfiehlt es sich, eine für beide Leistungsbezüge gültige gemeinsame Vereinbarung mit den Leistungsträgern abzuschließen.

1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots

- **Ziel der Leistung / Rechtsgrundlage**

- **Inhalt der Leistung**

Eine Einteilung in direkte und indirekte Leistungen ist empfehlenswert. Bei den Beschreibungen ist darauf zu achten, dass direkte Leistungen die sind, die unmittelbar an den Schüler*innen geleistet werden. Bei den indirekten Leistungen sind die Inhalte abhängig davon, in welcher Struktur Kooperation und Koordination vereinbart wird (detaillierte Auflistung der Aufgaben siehe Kapitel 4 und 5). Ebenfalls ist zu berücksichtigen, ob es sich um ein Modellprojekt handelt und damit noch Aufgaben der Evaluation und konzeptionelle Weiterentwicklung geleistet werden müssen.

Um Abgrenzungsproblematiken zu vermeiden, ist die Auflistung von Aufgabenausschluss und Verantwortlichkeit der Leistungen zu z.B. den Aufgaben der Lehrkräfte wichtig.

- **Umfang der Leistungen**

Wichtig erscheint es festzulegen, ob Unterstützungen auch bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule (z.B. Klassenfahrten oder Ausflügen) angeboten werden. Der Umfang dieser Leistungen muss kalkulatorisch mitbedacht werden bzw. muss geklärt sein, ob es dafür ein zusätzliches Budget gibt.

In der Praxis zeigt sich immer mal wieder ein veränderter Bedarf aufgrund von Krisensituationen oder veränderter Zusammensetzungen in Klassen. Bei den gepoolten Einzelleistungen kann ein Mehrbedarf bei einzelnen Schüler*innen dem Kostenträger angezeigt und ein Budget neu verhandelt werden.

Auch in infrastrukturellen Angeboten kann es zu Situationen kommen, in denen der Bedarf durch die eingesetzten Ressourcen der Schulassistenten nicht mehr ausreichend gedeckt werden kann. Um in solchen Situationen temporär mehr Ressourcen zur Verfügung stellen zu können, ist es wichtig, hierfür Vereinbarungen mit dem Leistungsträger zu treffen. In der Praxis haben sich vorgehaltene „Pufferbudgets“, die in solchen Situationen beantragt werden können, bewährt.

- **Standort der Leistungserbringung**

Hier ist zu beachten, ob ausschließlich die Schule der Standort der Leistungserbringung ist oder auch andere Örtlichkeiten für die Schulassistenz hinzukommen. In manchen Fällen finden auch Lernangebote in den Ferien und außerhalb des Schulgebäudes statt. Dies würde evtl. Auswirkungen auf Fahrtzeiten und -kosten mit sich bringen.

- **Kommunikation und Kooperation**

Empfehlenswert ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den beteiligten Partnern (Schule und Leistungsträger). Nach Möglichkeit ist die Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung gemeinsam zu gestalten. Dabei sind Elternvertreter*innen der Schule als eine zu beteiligende Zielgruppe zu betrachten. Details finden Sie im Kapitel 4.

- **Qualität der Leistungen / Dokumentation**

Grundlage der fachlichen Arbeit ist das jeweils zutreffende Konzept bzw. Leistungsangebot. In der Regel werden des Weiteren Qualitätssicherungsmaßnahmen zu Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität benannt. Auch gilt es, Aussagen über die Weiterentwicklung des Konzeptes auf den genannten drei Ebenen zu treffen.

Die Anforderung an eine Wirkungskontrolle ist neu im SGB IX geregelt. Bisher fand dies in der Praxis und in den Verhandlungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe noch keine Umsetzung (§128 SGB IX). Dieser Punkt wurde explizit auch in das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum SGB IX und SGB XII aufgenommen (§14 Nds. AG SGB IX/SGB XII). Wichtig wird es daher, auf die Möglichkeit einer Wirkungskontrolle in der Vereinbarung einzugehen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Wirkung im Einzelfall (auf individueller Ebene) und der Wirksamkeit des Leistungsangebotes als Pool-Angebot (auf der konzeptionellen Ebene).

Mit der Wirkung im Einzelfall ist die Zielerreichung der im Hilfeplan / bzw. Gesamtplanverfahren festgelegten Ziele gemeint. Die Verfahren legen Auswertungsgespräche in der Regel nach einem Schuljahr fest. Diese Form der Wirkungskontrolle (Maß der Zielerreichung) besteht nur in gebündelten Einzelfällen. Gibt es Förderdokumentation von einzelnen Schüler*innen oder zu einzelnen Themenschwerpunkten der Schulassistenz, so enthält die Dokumentation die Prozessentwicklung der einzelnen Schüler*innen bzw. das Erreichen der in der Planung festgeschriebenen Individualziele. Dabei muss die Dokumentation den unterschiedlichen Verfahren des SGB VIII (mit dem Hilfeplanverfahren) und dem SGB IX (mit dem Gesamtplanverfahren) angemessen ausgeführt werden.

Bei der Wirksamkeit ist die Zielerreichung des gesamten Angebotes der Schulassistenz in der gewählten konzeptionellen Form gemeint. Wesentlich sind die für das Konzept festgeschriebenen Ziele (i.d.R. sind es Ziele wie das Reduzieren von Unterstützungsbedarfen in Einzelfällen, Erhaltung von Fähigkeiten, Verbesserung von Inklusionsansätzen etc.). In infrastrukturellen Angeboten ist es empfehlenswert, für die Schuljahre und in Abhängigkeit der eingeschätzten Bedarfslage in den Klassen / in der Schule übergeordnete Zielsetzungen festzuschreiben, wie z.B.: Methodische Ansätze zur Umsetzung der Inklusion von Schüler*innen mit bestimmten Beeinträchtigungen. Eine Dokumentation zur Umsetzung eines Pool- Modells wäre damit auf einer thematisch übergeordneten Ebene zu sehen und mit anderen Inhalten zu füllen. Diese Dokumentation wird sich in der Regel auf eruierte Förderbedarfe in Form von subsumierten Förderthemen oder Methoden richten.

Die Bestimmung von Zielen einer Leistung in der Vereinbarung gewinnt damit erheblich an Bedeutung. Wirksamkeit kann nur anhand von Zielen beurteilt werden. Die in den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen festgelegten Ziele sollten daher realistisch, präzise und unter Berücksichtigung messbarer Indikatoren formuliert werden.

Für beides sollte entweder die Leistungs- und Entgeltvereinbarung oder die Kooperationsvereinbarung klären, in welcher Verantwortung und in welcher Güte eine Dokumentation der Wirkung und der Wirkungskontrolle stattfinden soll. Den damit verbundenen Zeitumfang und die nötigen Qualifikationen müssen dabei Rechnung getragen werden.

2. Zu unterstützenden Personenkreis

- **Beschreibung des Personenkreises**
- **Grundlage des Leistungsumfanges**

In den gepoolten Einzelleistungen ergibt sich die Grundlage des Leistungsumfanges aus den Bewilligungsbescheiden des Leistungsträgers, die in der gepoolten Leistungserbringung gebündelt werden.

In den Modellen der Klassenassistenz ergibt sich der Leistungsumfang aus der Anzahl der zu versorgenden Klassen, dem Stundenkontingent, dem jede Klasse zugesprochen wird, und den personell abzudeckenden Zeiten wie Pausen, Ganztagsangebote, Klassenfahrten und Ausflüge wie auch indirekten Leistungen (Dokumentation, Vor- und Nachbereitung, Koordination, Kooperation in den Strukturen der Schule, etc.).

Bei den infrastrukturellen Angeboten, die über zu ermittelnde Belastungsfaktoren einer Schule oder Klasse ermittelt werden, werden in der Regel Koeffizienten aus einem Sozialindex angelegt. Verweisen möchten wir an dieser Stelle auf Modelle, wie beispielsweise: Der Hamburger KESS-Index oder den Sozialindex in NRW (https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/KeKiz_WB_6_gruen_final.pdf)

- **Aufnahme- / Ausschlusskriterien**

Hier ist zu bedenken, ob es Unterstützungsbedarfe gibt, die nicht mit den vorhandenen Fachkräften gewährleistet werden können, z.B. medizinisch-therapeutische Leistungen aus dem SGB V.

In den gepoolten Einzelleistungen ist je nach persönlicher Bedarfslage der Schüler*innen die Unterstützungsleistung zu definieren und entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen.

In den infrastrukturellen Modellen kann es sinnvoll sein, bestimmte Unterstützungsleistungen auszuschließen. Ein besonders hoher und / oder sehr spezieller Einzelbedarf ist neben dem Pooling durch eine individuelle Assistenz über einen Einzelanspruch im Zweifel zu ergänzen.

- **Zusammenarbeit mit Eltern / Elterninfo –
Öffentlichkeitsarbeit für das Angebot Schulassistenz**

Bei den gepoolten Einzelleistung ergibt sich die Beauftragung und der Umfang zur Zusammenarbeit mit den Eltern durch die vereinbarten Inhalte in der Leistungsvereinbarung. Hier kann es um Elternberatung und Informationsaustausch bezüglich der individuellen Entwicklungen der Schüler*innen gehen. Weiterhin werden die Inhalte durch die mit dem Leistungsträger, den Schüler*innen und den Eltern vereinbarten Zielvereinbarungen in der Hilfeplanung konkretisiert. Im Vordergrund steht immer die Teilhabe der Schüler*innen an Bildung, nicht deren schulische Leistungen.

In den infrastrukturellen Angeboten müssen zwischen der Schule und dem Leistungserbringer die Aufgaben genauso wie die Abgrenzung in der Zusammenarbeit mit Eltern vereinbart werden. Es ist festzulegen, ob Elternberatung zu übergeordneten Themen wie auch in der Einzelberatung zu den Aufgaben der Schulassistenz gehört (i.d.R. ist dies nicht der Fall). Sind die Schulassistenten bei den Elternabenden anwesend oder bieten z.B. spezifische Themen an? Oder stellen sie z.B. das Unterstützungsangebot der Schulassistenz bei Schulveranstaltungen vor? Eine deutliche Abgrenzung zu den Aufgabenbereichen der Lehrkräfte ist auch hier zu benennen. In diesem Fall ist ebenso zu klären, wie die dafür nötige personelle Ressource geplant und vergütet wird (z.B. in ergänzenden Pauschalen).

Gibt es eine Koordinationsperson (sowohl von Seiten der Schule als auch vom Leistungserbringer), so ist deren Rolle in der Zusammenarbeit mit Eltern zu definieren. Ist die koordinierende Fachkraft die / der Ansprechpartner*in für die Eltern?

3. Die erforderliche personelle und sächliche Ausstattung

- **Personelle Ausstattung und Personaleinsatz**

Besonders in den infrastrukturellen Modellen ergeben sich sehr unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für die personelle Ausstattung an einer Schule. In den Klassenassistenzen werden die personellen Ressourcen in der Regel so aufgeteilt, dass alle Klassen mit einem vereinbarten Stundenkontingent versorgt werden.

In den Modellen, die auf Grundlage einer Bedarfserhebung / Bedarfseinschätzung durch z.B. Belastungsfaktoren anhand von einem Sozialindex ermittelt werden, wird der Einsatz der Assistenzkräfte sehr viel komplexer und bedarf einer differenzierten Einsatzplanung. Empfehlenswert ist die Vereinbarung über eine Nachjustierungsmöglichkeit (Extra-Budget), so wie sie auch

über die Nachjustierung im Hilfeplan / Gesamtplan bei verändertem Bedarf in den Einzelfällen möglich ist. In bereits bestehenden Pool-Modellen hat man z.B. Lösungen gefunden, die einen Puffer an Ressourcen vorhalten, der nach Überschreiten der Bedarfsdeckung beim Leistungserbringer beantragt werden kann.

- **Sächliche und räumliche Ausstattung**

Sicherzustellen ist, dass die verschiedenen Assistenzkräfte und die Koordinationspersonen auch in den Räumlichkeiten der Schule die nötigen Rahmenbedingungen vorfinden, um eine angemessene Unterstützungsleistung zu gewährleisten. Eine Herausforderung sind z.B. oft ergänzende Räume, in denen Unterstützung in Kleingruppen oder Einzelförderungen stattfinden können. Auch gilt es zu vereinbaren, wie die Ausstattung mit z.B. Stiften, Papier etc. oder auch mobilen Telefonen gewährleistet wird.

4. Die Qualifikation und Vergütung des Personals

- **Qualifikation des Personals**

Poolen stellt neben der direkten Assistenz und den gewöhnlichen indirekten Leistungen zusätzliche Anforderungen an die Schulasistent*innen. Hier sind beispielhaft das selbstständige Agieren im Klassen- und Schulgefüge zu nennen (Aufgaben und Schwerpunkte erkennen und bewerten, Prioritäten setzen und in pädagogisch angemessenes Handeln umsetzen) sowie das Wirken in einem multiprofessionellen Team. Dies macht den Einsatz von Fachkräften zwingend erforderlich.

Bei den gepoolten Einzelleistungen ergibt sich die Notwendigkeit der Qualifikation der Schulasistenz darüber hinaus aus den Unterstützungsbedarfen der leistungsberechtigten Schüler*innen.

Bei einem infrastrukturellen Angebot gibt es positive Erfahrungen in der Praxis damit, ein multiprofessionelles Team einzusetzen, um den häufig recht heterogenen Bedarfen an einer Schule möglichst passgenau gerecht werden zu können (beispielsweise Erzieher*innen, Heilziehungspfleger*innen, Kinderkrankenpfleger*innen, Heilpädagog*innen). Dabei können verschiedene Qualifikationen im Sinne des kollegialen Austausches und der Beratung voneinander profitieren. Hier ist wichtig zu klären, welche z.B. therapeutisch-medizinischen Leistungen nicht oder nur von einer entsprechenden Fachkraft ausgeführt werden dürfen.

In einem multiprofessionellen Team ist dann gut zu unterscheiden, welche Assistenzkräfte für welches Aufgabenspektrum eingesetzt werden. Dabei unterscheiden sich Konzepte wie die Klassenassistenz, deutlich von einer Poollösung, in der Assistenz nach identifizierten Bedarfen eingesetzt werden. Im zweitgenannten Modell werden die Assistenzkräfte nicht unweigerlich alle einer festen Klasse zugeordnet.

Auch bei der Besetzung der Koordinationsperson ist darauf zu achten, welche Qualifikationen für die koordinierenden Aufgaben nötig sind. Hier gilt es zu fragen, ob in dieser Person die fachliche Begleitung und Fachaufsicht angesiedelt wird. Ist dies der Fall, so ist diese Funktion mit Fachkräften möglichst mit Hochschulabschluss (z.B. Sozial- oder Heilpädagog*innen) zu besetzen.

- **Vergütung des Personals**

Hier gibt es für den / die Leistungserbringer verschiedene Möglichkeiten zur Kalkulation. Wird entsprechend der konkret eingesetzten Qualifikation der Fachkräfte oder mit einer Stundenpauschale kalkuliert (die sich aus einer Mischkalkulation eines multiprofessionellen Teams ergibt).

- **Fachaufsicht**

In der Abgrenzung zwischen Schule und dem Leistungserbringer ist deutlich zu beschreiben, dass die Fachaufsicht über die Assistenzkräfte beim Träger der Leistungserbringung bleibt und auch ausgeführt werden muss. Darin spielt die Koordinationskraft eine steuernde Rolle. Damit wird der Gefahr der Arbeitnehmerüberlassung entgegengewirkt.

- **Abwesenheits- / Vertretungsregelungen (Mitarbeiter*innen und Schüler*innen)**

In der Praxis kann es sowohl auf Seiten der Assistenzkräfte als auch bei Schüler*innen zu längeren Ausfallzeiten kommen. Für den Fall, dass eine Assistenzkraft ausfällt, muss es Regelungen bezüglich der Vertretung als auch der Vergütung bei Ausfall geben. Ab wann muss von Seiten der Leistungserbringer für Vertretung gesorgt werden?

Bei infrastrukturellen Modellen kann dabei im Team an einer Schule vertreten werden.

Bei den gebündelten Einzelunterstützungen ergeben sich neben der Frage nach angemessener Vertretung in der Praxis manchmal von Seiten der Leistungsträger auch Diskussionen, ob die Vergütung weiter im vollem Stundenumfang gezahlt wird, auch wenn ein/e Schüler*in für längere Zeit ausfällt (z.B. wegen eines Klinik- oder Reha-aufenthaltes). Die Leistungserbringer sollten darauf achten, dass in solchen Fällen zur vollumfänglichen Versorgung der weiteren Kinder der Unterstützungsumfang nicht gekürzt wird.

Darüber hinaus kann es auch von Seiten der Schule dazu kommen, dass die Assistenzleistung nicht erbracht werden kann (Schulschließung, Stundenausfall, Störfälle in der Schule, etc.). Geklärt werden sollte, dass in vergleichbaren Situationen die Vergütung weiterhin fortgesetzt wird oder Alternativen zur Leistungserbringung ermöglicht werden.

- **Besprechungszeiten / Netzwerkarbeiten / Fortbildung und Supervision**

5. Die betriebsnotwendigen Anlagen der Dienste

- **Vergütung und Abrechnung**
- **Infrastrukturelle Voraussetzungen des Leistungserbringers**
- **Investitionen**

6. Übergeordnete Themen

- **Prüfungsrecht**
- **Datenschutz**
- **Kinderschutz**
- **Kündigung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung**
- **Hinweis auf einen Kooperationsvertrag**

9. Finanzierungsmodelle für Pool-Modelle – Wie können Aufträge an Leistungserbringer vergeben werden?

Die Finanzierung sozialer Dienstleistung wird durch die öffentliche Hand gesteuert. Abhängig von der Art der Leistung sind die Kommunen an Organisationsformen gebunden oder es steht im kommunalen Ermessen.

Bei Pflichtleistungen mit Rechtsanspruch (Leistungsberechtigte/r Schüler*in) sind die Kommunen an das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis gebunden. Bei der Vergabe der Assistenzleistung bei gepoolten Einzelleistungen erfolgt die Beauftragung des Leistungserbringers personenbezogen über das Hilfeplan- oder Gesamtplanverfahren eines leistungsberechtigten/n Schüler*in an einen Leistungserbringer. Hier gilt es einen Konsens der Leistungsberechtigten zur Auswahl des Leistungserbringers von Seiten des Leistungsträgers zu erwirken. Dabei ist das Wunsch- und Wahlrecht zu berücksichtigen.

Bei freiwilligen Leistungen und Pflichtleistungen ohne Rechtsanspruch stehen den Kommunen die Modelle der Förderfinanzierung (Zuwendungsfinanzierung) und der Auftragsvergabe (Leistungsfinanzierung) nach vergaberechtlichen Vorschriften zur Verfügung. Bei infrastrukturellen Pool-Modellen, die an einer Schule entweder durch einen Leistungserbringer oder durch mehrere Leistungserbringer (im Verbund oder über einzelne Finanzierungsmodelle) geleistet werden, besteht kein persönlicher Rechtsanspruch, da es keinen Leistungsberechtigten im Sinne des sozialrechtlichen Leistungsdreiecks gibt. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Leistungsträgers.

Bei der Zuwendungsfinanzierung handelt es sich um einen Zuschuss des Leistungsträgers an der Leistungserbringung in der Erfüllung seiner eigenen Aufgaben. Die Rechtsbeziehung besteht auf einem einseitigen Leistungsbescheid für den Leistungserbringer. Es wird kein Vertrag geschlossen und mithin auch kein ausschreibungspflichtiger Auftrag erteilt. Die Beständigkeit der Zuwendungsfinanzierung ist damit abhängig von der Haushaltslage des Leistungsträgers. Bei einer Entscheidung des Leistungsträgers über eine Zuwendungsfinanzierung zwischen mehreren Leistungserbringern muss der Leistungsträger jedoch ein transparentes und willkürfreies Auswahlverfahren in der Umsetzung seines pflichtgemäßen Ermessens sicherstellen.

Wählt die Kommune die Leistungsfinanzierung, muss sie nach herrschender Meinung Vergaberecht anwenden. Hier ist dann die Frage, ob das Auftragsvolumen oberhalb oder unterhalb des Schwellenwertes des § 106 GWB liegt. Danach richtet sich dann, ob das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) Anwendung findet oder die Unterschwellenvergabeordnung. Letztere findet in Niedersachsen Anwendung über das „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung“, welches am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist (Nds. GVBl. Nr. 20/2019 v. 29.11.2019, S. 354 f.). Stehen vergaberechtliche Fragen im Raum und soll der Rechtsweg besprochen werden, ist zu prüfen, ob die Rechtswegzuständigkeit zu den Vergabekammern eröffnet ist. Anbieter von Schulassistenz könnten versuchen, die Beauftragung zu stoppen mit dem Argument, ihr freier Marktzugang werde ausgehebelt. Ein Ausschluss vom Markt kann zudem die in Art. 12 Abs. 1 GG verbürgte Berufsfreiheit verletzen.

Im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis findet das Vergaberecht nach herrschender Meinung keine Anwendung. Leistungserbringer können aufgrund ihres subjektivrechtlichen Anspruchs auf den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung den Abschluss der Vereinbarung grundsätzlich einklagen, wenn sie die Voraussetzungen der Eignung unter Berücksichtigung von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweisen können. Der Abschluss darf grundsätzlich nicht von planerischen Bedarfsgesichtspunkten zum Zwecke der Angebotssteuerung abhängig gemacht werden. Je nachdem wer im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis gegen wen klagt und welche Streitpunkte im Einzelfall im Raum stehen, ist die Rechtswegzuständigkeit zu den Sozialgerichten, Verwaltungsgerichten oder auch den Zivilgerichten eröffnet.

Wenn der Schulträger oder im Auftrag die betreffende Schule selber einen (oder mehrere) Leistungsanbieter für die Schulasistenz einsetzen will, gibt es kein spezifisches Leistungserbringungsrecht. Er kann zwischen Zuwendungs- und Leistungsfinanzierung wählen. Im Falle der Leistungsfinanzierung gilt Vergaberecht.

Zuletzt ist noch darauf hinzuweisen, dass bei den verschiedenen Finanzierungsmodellen für Pool-Modelle bzw. auch bei den Pool-Modellen selbst viele weitere rechtliche Aspekte im Einzelfall zu beachten sind. Hierzu zählen insbesondere Problemstellungen und Fragen, die den arbeitsrechtlichen, kartellrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und vertragsrechtlichen Bereich betreffen. So etwa sollten Leistungserbringer stets das Problem der Personalgestellung / Arbeitnehmerüberlassung und damit einhergehend die Problematik der Gemeinnützigkeit im Kopf behalten. Letztendlich ist es aber eine Frage des Einzelfalls, welche rechtlichen Aspekte konkret eine Rolle spielen.

10. Rechtsbezüge und weiterführende Informationen

Rechtsbezüge:

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonventionen)

Artikel 24

<https://www.behindertenrechtskonvention.info/bildung-3907/>

Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/

Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

<https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/>

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>

Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII)

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SGB9%2F12AG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>

Veröffentlichungen:

Kommunalbericht der Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

Überörtliche Kommunalprüfung - 2018

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwiatanS1cvu-AhXowAlHSHJAtoQFjACegQIAhAC&url=https%3A%2F%2Fwww.lrh.niedersachsen.de%2Fdownload%2F135681&usg=AOvVaw13VSaXyF-nueVlglS2QF_I

Weiterführende Informationen:

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.

Begleitung von Schüler*innen mit Beeinträchtigung - Informationen für Eltern und Personensorgeberechtigte

<https://www.paritaetischer.de/aktuelles/veroeffentlichungen>

Der Paritätische Gesamtverband e.V.

Schulassistenz gestalten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in allgemeinbildenden Schulen 2019, 1. Auflage

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Bundesteilhabegesetz/doc/schulassistenz-2019_web1.pdf

Bundesverband Lebenshilfe e.V.

Schule und Schulbegleitung für Kinder mit Behinderung - Fragen und Antworten

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/kinder/schule-und-schulbegleitung-fuer-kinder-mit-behinderung/>

Bundesverband Lebenshilfe e.V.

Schulbegleitung – Ein Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe 2015

https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Positionspapiere/Positionspapier_2015-11_Schulbegleitung.pdf

BAGüS – Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger

Orientierungshilfe zur Schulbegleitung unter besonderer Berücksichtigung der Bildung von Schulbegleiterpools 2019

https://www.lwl.org/spur-download/bag/190709_Orientierungshilfe_Schulbegleitung.pdf

AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

Funktion und Funktionalität von Schulbegleitung im inklusiven Schulsystem!?

2017, 1. Auflage

<https://afet-ev.de/unsere-angebote/publikationen/funktion-und-funktionalitaet-von-schulbegleitung-im-inklusive-schulsystem>

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2021-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-umsetzung-und-weiterentwicklung-von-schulassistenz-nach-112-sgb-ix-und-35a-sgb-vi-ii-4335,2297,1000.html>

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Empfehlungen des Deutschen Vereins: Von der Schulbegleitung zur Schulassistenz in einem inklusiven Schulsystem 2016

<https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-20-16-schulassistenz.pdf>

Impressum

Herausgeber:

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
Gandhistr. 5a
30559 Hannover
Tel.: 0511 / 52486-350
landesverband@paritaetischer.de
www.paritaetischer.de

Redaktion:

Maren Campe, Fachberaterin Behindertenhilfe und Soziale Psychiatrie, Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
Ulrike Seyfang, Fachberaterin Kindheit und Jugend, Offene Hilfen und Selbstvertretung, Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V.

Wir danken folgenden Personen aus unseren Mitgliedsorganisationen für ihre Mitwirkung und den Praxisblick auf die vorliegende Arbeitshilfe:

Tina Cappelmann, Lebenshilfe Delmenhorst und LK Oldenburg e.V.
Gerlinde Peisker und Udo Sillers, gGIS mbH
Carolin Eichhof, Lebenshilfe Braunschweig e.V.
Dieter Peters, agilio gGmbH

Wir danken außerdem der Kanzlei Göhmann, Berlin, für ihre Mitwirkung im Kapitel 9.

Gestaltung:

Lebenshilfe Braunschweig gemeinnützige GmbH
Werkstatt Rautheim, Boltzenberg 8, 38126 Braunschweig

Bildnachweis:

Titelbild: Lebenshilfe/David Maurer

Hannover, September 2021

Mit Unterstützung von:

